

Satzung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Niederrhein-Aue e.V.

Präambel

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Niederrhein-Aue e. V. will das freie Schulwesen – insbesondere die Freie Waldorfschule Niederrhein-Aue e.V. und den Waldorfkindergarten Niederrhein-Aue e.V., auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners sowie andere erzieherische Einrichtungen, die den gleichen pädagogischen Zielen dienen, fördern.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Niederrhein-Aue e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Uedem.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Beschaffung von Spenden und sonstigen Förderbeiträgen zur Bereitstellung finanzieller Mittel:
 - zur ideellen und materiellen Förderung des Trägervereins der Freien Waldorfschule Niederrhein-Aue e.V. und des Trägervereins des Waldorfkindergartens Niederrhein-Aue e.V.;
 - für die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Schule in Form von Vorträgen, Seminaren, künstlerischen Kursen usw.;
 - zur Veranstaltung von Musikförderprojekten für Kinder und Jugendliche;
 - für pädagogische Sonderprojekte wie Schauspiel, Musik, Zirkus, Klassenspiele und Kunstprojekte;
 - zur Unterstützung pädagogischer Forschungsarbeit;
 - zur Unterstützung der Lehrer- und Erzieherausbildung;

- zur Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein mit einer Frist von 3 Monaten, zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.
3. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 5. Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in Textform einberufen. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform bekannt gegeben worden sein.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet, soweit sie nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Sie ist beschlussfähig,

wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins Waldorfkindergarten Niederrhein-Aue e.V. und den Vorstand des Vereins Freie Waldorfschule Niederrhein-Aue e.V. für jeweils vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied kooptiert. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall im Amt, bis eine Neuwahl oder Kooptation erfolgt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen, insbesondere Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf die Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung auf einzelne seiner Mitglieder delegieren.
5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einstimmig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8. Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Mitgliedsbeitrag beschließen.

§ 9. Auflösung

1. Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein Freie Waldorfschule Niederrhein-Aue e.V. und an den Trägerverein Waldorfkindergarten Niederrhein-Aue e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10. Ermächtigung des Vorstandes

Jeweils mindestens drei Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Verfassung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

§ 11 Mediationsklausel

Bei Konflikten zwischen Mitgliedern und/oder Organen des Vereins soll nach Möglichkeit zuerst eine Mediation versucht werden, bevor gegebenenfalls gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2022